

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6933**

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 25.11.2016

Gez. Karin Reese-Cloosters

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, den 24.11.2016

**Änderungsvorschläge der Landesregierung zum Haushalt 2017
(Nachschiebeliste - Umdruck 18/5808);**

**hier: Erläuterung zur zukünftigen dauerhaften Verbesserung der wirtschaftlichen
Situation des Instituts für Rechtsmedizin (Umdruck 18/6808)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 17.11.2016 wurde von der Präsidentin des Landesrechnungshofes gebeten zu erläutern, aus welchen Gründen künftig zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Instituts für Rechtsmedizin dauerhaft eine Sockelfinanzierung in Höhe von 970,0 T€ berücksichtigt werden soll (Umdruck 18/6808, Seite 7).

Das UKSH hat für das Land bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere in der Rechtsmedizin eine sehr wichtige Funktion. Die seit vielen Jahren bereits vom UKSH ausgeführten Tätigkeiten bedürfen wegen des besonderen Interesses des Landes an der Erfüllung dieser Aufgaben einer auskömmlichen Finanzierung.

Daher wurde das UKSH gebeten, eine differenzierte Kostenrechnung in Anlehnung an die seit Jahren in Hamburg bewährte und nachvollziehbare Berechnungsgrundlage für das dortige Defizit der Rechtsmedizin bei der Erfüllung von Landesaufgaben zu erstellen. Das Universitätsklinikum Eppendorf erhält neben der Vergütung nach JVEG eine Sockelfinanzierung des Instituts für Rechtsmedizin für die den Strafverfolgungsbehörden zuzurechnenden Leistungen. Dem Doppelhaushalt 2015/2016 der FHH ist in der Produktgruppe 247.07 u. a. die Höhe der Sockelfinanzierung des Instituts für Rechtsmedizin zu entnehmen, die nach der Drs. 18/6274 vom 22.05.2007 in 2007 bei 806 T€ lag, 2012 eine Höhe von 970 T€ erreichte und 2016 sich bei 960 T€ befindet.

Daraufhin hat das UKSH eine differenzierte Kostenrechnung vorgelegt (Anlage). Danach betragen die Gesamtaufwendungen des Instituts für Rechtsmedizin mit seinen vier Bereichen Forschung und Lehre, Justizdienstleistungen, Blutalkoholstelle sowie rechtsmedizinische Untersuchungsstelle (Opferschutz) rd. 4.183.261 €. Diesen stehen Einnahmen von voraussichtlich rd. 3.212.040 € gegenüber. Die Kosten in den Bereichen Forschung und Lehre, Blutalkohol und Opferschutz werden nach dieser Kostenberechnung durch entsprechende Einnahmen bzw. staatliche Zuweisungen gedeckt; offen bleiben voraussichtlich rd. 971.221 €.

Die beteiligten Ressorts (Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, Finanzministerium, Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung) verständigten sich darauf, diese in Höhe von 970 T€ als auf Dauer angelegte Sockelfinanzierung im Haushalt des MSGWG abzubilden.

Mit einer dauerhaften Sockelfinanzierung durch das Land wird die im Institut für Rechtsmedizin des UKSH bisher bestehende chronische Unterfinanzierung beendet und damit auch dem letzten noch offenen Punkt der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 29.09.2005 Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen
gezeichnet

Rolf Fischer
Staatssekretär

Anlage: 1

Erhalt der vollen Funktionsfähigkeit des Instituts für Rechtsmedizin als Instrument für Strafverfolgung und Opferschutz im Lande Schleswig-Holstein

I. Anlass

Das Institut für Rechtsmedizin erbringt mit seinen 34,3 Mitarbeitern wichtige Beiträge für Forschung und Lehre im UKSH. Diese Aufgaben machen aber nur einen Teil der Tätigkeit des Instituts aus. Ein weiterer wesentlicher Teil der Arbeit des Instituts besteht in der Mithilfe bei der Aufklärung von Straftaten gegen Leib und Leben sowie in der Betreuung und Beweissicherung bei Opfern von Gewalttaten. Das Institut für Rechtsmedizin spielt damit eine essentielle Rolle für die Strafverfolgung und den Opferschutz in Schleswig-Holstein.

Die für die Aufgaben bei der Strafverfolgung dem Institut für Rechtsmedizin bislang zur Verfügung stehenden Mittel sind nicht kostendeckend. Um die von allen Beteiligten geschätzte und für unverzichtbar gehaltene Arbeit des Instituts für Rechtsmedizin auf eine nachhaltig gesicherte Basis zu stellen, soll eine Neuregelung der Finanzierung erfolgen.

II. Aufgaben und Leistungen des Instituts für Rechtsmedizin im Rahmen von Strafverfolgung und Opferschutz.

Das Institut für Rechtsmedizin ist integraler Bestandteil des Diagnostikzentrums am UKSH. Die Arbeit am Institut für Rechtsmedizin wird von 14,2 wissenschaftlichen und 20,1 nichtwissenschaftlichen Vollzeitstellen wahrgenommen.

Neben dem Anteil des Instituts an Forschung und Lehre der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Stiftungsuniversität zu Lübeck erbringt das Institut für Rechtsmedizin in erheblichem Umfang Leistungen für die für Strafverfolgung zuständigen Stellen bei der Polizei, der Justiz und im Bereich Soziales. Zu diesen Beiträgen zählen u. a. Routinetätigkeiten wie der Nachweis von Alkohol, Drogen und Arzneimitteln ebenso wie etwa äußere Leichenschauen bei unklaren und nicht natürlichen Todesfällen, rechtsmedizinische Tatortarbeit und Sektionen im sog. hoheitlichen Auftrag.

Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld ist auch die vom Institut für Rechtsmedizin betriebene sog. Gewaltopferambulanz, bei der es um die Sicherung von Beweisen für eine mögliche Rechtsverfolgung bei den Opfern körperlicher Gewalt geht. Die Leistungen der Gewaltopferambulanz stehen wie viele andere Dienstleistungen des Instituts rund um die Uhr zur Verfügung.

Eine Übersicht des Leistungsspektrums dieser Dienstleistungen findet sich in der folgenden Darstellung. Hinter den einzelnen Leistungen sind jeweils die vom Institut ermittelten voraussichtlichen Leistungszahlen für das Gesamtjahr 2016 (Hochrechnung; Basis: 26.07.2016) angegeben. Die Leistungen im laufenden Kalenderjahr 2016 haben gegenüber dem Vorjahr 2015 zahlenmäßig – z.B. in den Bereichen 'Gerichtliche Sektionen' und 'Toxikologie' - zugenommen und werden erlösbezogen voraussichtlich um ca. 10% über dem Vorjahreswert liegen.

Schaubild 1: Hochrechnung der Forensisch-Medizinische Dienstleistungen des Instituts für Rechtsmedizin im Jahre 2016

1. Leistungen für die Strafverfolgung

- Gerichtliche Sektionen, 1. Obduzent (n=575)
- Leichentoxikologie (n=85)
- Alkohol Todesermittlung (n=100)
- Leichenfundorte (n=24)
- Identitätsfeststellung nach Sektionen (n=80)
- Ärztliche Gutachten für die Justiz und Staatsanwaltschaften (n=379)
- Blutalkoholuntersuchungen (n= 5428)
- Toxikologische Gutachten (n=3800)
- Gerichtstermine (Erlöse: 97.685,29 €)
- Leichenlagerung (Erlöse: 92.963,36 €)

2. Leistungen für den allgemeinen Opferschutz

- Niederschwellige körperliche Untersuchungen (n=86)

3. Sonstige Leistungen

- Privatgutachten (n=189)
- Abstammungsgutachten (n=340)

III. Kosten und Finanzierung des Instituts für Rechtsmedizin sowie Unterdeckung im Bereich der Leistungen für die Justizorgane

Die Gesamtaufwendungen des Instituts für Rechtsmedizin einschließlich anteiliger Umlagen für zentrale Dienstleistungen des UKSH werden im Jahre 2016 rund 4.183.261 Euro betragen. Diesen Kosten stehen Einnahmen in einer Höhe von voraussichtlich insgesamt rund 3.212.040 Euro gegenüber.

Die nachstehende Tabelle bildet die voraussichtlichen Aufwendungen des Instituts für Rechtsmedizin in einer Zuordnung zu den unterschiedlichen Aufgabenbereichen ab:

Schaubild 2: Kosten des Instituts für Rechtsmedizin

<u>Aufgabenbereich</u>	
Forschung und Lehre	585.000 €
Justizdienstleistungen	3.184.677 €
Blutalkoholstelle	203.500 €
Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle (Opferschutz)	210.084 €
<hr/>	
Summe / Gesamtbudget	4.183.261 €

Während die Kosten in den Bereichen Forschung und Lehre, Blutalkohol und Opferschutz durch entsprechende Einnahmen bzw. staatliche Zuweisungen gedeckt werden, wird im Bereich der Justizdienstleistungen seit Jahren ein erhebliches Defizit generiert. Der durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung fachlich geprüfte Trägerkostennachweis der Rechtsmedizin für das Jahr 2014 – aktuellere formale Nachweise liegen aufgrund des seit 2014 eingestellten Trägerkostenzuschusses nicht vor – weist einen nicht durch Einnahmen aus dem JVEG gedeckten Finanzierungsbedarf in Höhe von 1.402.630 Euro aus.

Im Jahr 2015 wurde die Institutsleitung dauerhaft neu besetzt. Selther konnte das Defizit des Instituts für Rechtsmedizin durch Restrukturierungsmaßnahmen sowie den Auf- und Ausbau von Geschäftsfeldern mit positivem Ergebnisbeitrag gesenkt werden. Für das Gesamtinstitut konnte daher das für das Gesamtjahr 2016 prognostizierte Defizit auf einen Betrag in Höhe von 971.221 Euro abgesenkt werden.

Schaubild 3: Ergebnissituation des Instituts für Rechtsmedizin

Gesamteinnahmen	3.212.040 Euro
<u>Vollkosten gesamt</u>	<u>4.183.261 Euro</u>
Saldo / Deckungslücke	971.221 Euro

Die Vergütung je Leistungseinheit nach dem JVEG ist – da an privater Sachverständigentätigkeit orientiert – für die universitäre Rechtsmedizin am Institut für Rechtsmedizin nicht kostendeckend. Nicht nur das UKSH hat diese strukturelle Unterdeckung bei den Vergütungssätzen nach JVEG exemplarisch festgestellt. Auch die einschlägige Länderumfrage des Landes Sachsen-Anhalt zur Vollkostendeckung der JVEG-Gebührensätze aus dem Jahr 2014 zeigt deutlich auf, dass jedes Rechtsmedizinische Institut, das über eine differenzierte Vollkostenrechnung verfügt, ein vergleichbar hohes strukturelles Defizit bei der Erbringung der Justizdienstleistungen aufweist.

Die Ursache für die Kostendifferenz ist insbesondere in dem Umstand zu suchen, dass ein privater Gutachter seine Aufträge nach Zeit, Thematik und Ausführung so gestalten kann, wie es für ihn am wirtschaftlichsten ist. Dagegen wird vom Institut für Rechtsmedizin erwartet, dass es praktisch zeitlich unbeschränkt jede Art von Auftrag zu übernehmen in der Lage ist. Ein Teil der Kosten, wie etwa die nicht in Anspruch genommenen Rufbereitschaften, lässt sich dabei nur schwer einem bestimmten Verursacher zurechnen.

Das historisch gewachsene und operativ unvermeidbare Defizit bei der Erbringung der einschlägigen Leistungen für die Justizorgane ist für das UKSH mit Blick auf das politisch vorgegebene Ziel eines ausgeglichenen operativen Ergebnisses nicht länger hinnehmbar. Die Erbringung von Leistungen im Landesinteresse außerhalb von Forschung, Lehre, Blutalkohol und Opferschutz müssen daher durch das Land als Auftraggeber adäquat entsprechend dem Landtagsbeschluss aus dem Jahr 2005 ausfinanziert werden.

IV. Lösung: Erhalt des Leistungsspektrums und Beseitigung der Unterdeckung

Ein Abbau des Defizits durch Einschränkung der Justizdienstleistungen kommt nach intensiver Prüfung und Erörterung mit allen Beteiligten nicht in Betracht. Das gegenwärtige Leistungsspektrum des Instituts entspricht dem Bedarf und den Anforderungen der jeweils fachlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Es sind keine Leistungsbereiche identifiziert worden, in denen ein Abbau von Leistungsmengen oder Qualitätsstandards möglich wäre, ohne dass Beeinträchtigungen wesentlicher Anforderungen zu befürchten wären. Durch das Institut wurden und werden in beeindruckender Weise entscheidende Beiträge dafür geleistet, dass Straftaten im Lande Schleswig-Holstein auch unter schwierigsten Rahmenbedingungen aufgeklärt werden können. Das Institut für Rechtsmedizin bietet ein Leistungs- und Qualitätsniveau, das auch überregional anerkannt ist. Es ist als für seine gesamten Dienstleistungen nach DIN ISO EN 17 025 akkreditiert.

Potentiale zur Kostensenkung wurden und werden ausgeschöpft.

Die verbleibende prognostizierte Deckungslücke des Instituts für Rechtsmedizin in Höhe von 971.221 Euro im Jahr 2016 soll durch eine wertmäßig korrespondierende pauschale Sockelfinanzierung geschlossen werden.

Die Sockelfinanzierung soll eine dauerhafte Basis dafür bieten, dass das Institut für Rechtsmedizin seine Vorhaltekosten bzw. die über die vorgegebenen Vergütungssätze nicht vollständig abgebildeten Leistungen finanziert erhält. Eine Fortschreibung ist im Rahmen allgemeiner Tarif- und Preisanpassung mit jährlich 2,5% ab dem Jahr 2017 ff. vorgesehen. Grundlegende Veränderungen der Sockelfinanzierung würden gravierende strukturelle Veränderungen im Aufgabenbestand bzw. im Leistungsportfolio des Instituts für Rechtsmedizin voraussetzen.

Mit dieser Konstruktion ist eine optimale Verknüpfung von Leistungskomponenten – primäre Finanzierung über die Sätze nach JVEG – und stabiler Absicherung der Vorhalte- und Qualitätskosten – über die Sockelfinanzierung – erreicht.

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Erhalt der vollen Funktionsfähigkeit des Instituts für Rechtsmedizin als Instrument für Strafverfolgung und Opferschutz in Hamburg

Inhalt der Mitteilung

I. Anlass	IV. Lösung: Erhalt des Leistungsspektrums und Beseitigung der Unterdeckung
II. Aufgaben und Leistungen des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf im Rahmen von Strafverfolgung und Opferschutz	V. Konsequenzen für den Haushalt
III. Kosten und Finanzierung des Instituts für Rechtsmedizin sowie Unterdeckung im Bereich Strafverfolgung und Opferschutz	VI. Petitum

I. Anlass

Das Institut für Rechtsmedizin (IfR) am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) erbringt mit seinen 53 Mitarbeitern wichtige Beiträge für Forschung, Lehre und Krankenversorgung im UKE. Diese Aufgaben machen aber nur einen Teil der Tätigkeit des Instituts aus. Ein weiterer wesentlicher Teil der Arbeit des IfR besteht in der Mithilfe bei der Aufklärung von Straftaten gegen Leib und Leben sowie in der Betreuung und Beweissicherung bei Opfern von Gewalttaten. Das IfR spielt damit eine essentielle Rolle für die Strafverfolgung und den Opferschutz in Hamburg.

Die für die Aufgaben bei Strafverfolgung und Opferschutz dem IfR bislang zur Verfügung stehenden Mittel sind nicht kostendeckend. Um die von allen Beteiligten geschätzte und für unverzichtbar gehaltene Arbeit des IfR auf eine nachhaltig gesicherte Basis zu stellen, soll mit dieser Drucksache eine Neuregelung der Finanzierung erfolgen.

II.

Aufgaben und Leistungen des Instituts für Rechtsmedizin am UKE im Rahmen von Strafverfolgung und Opferschutz

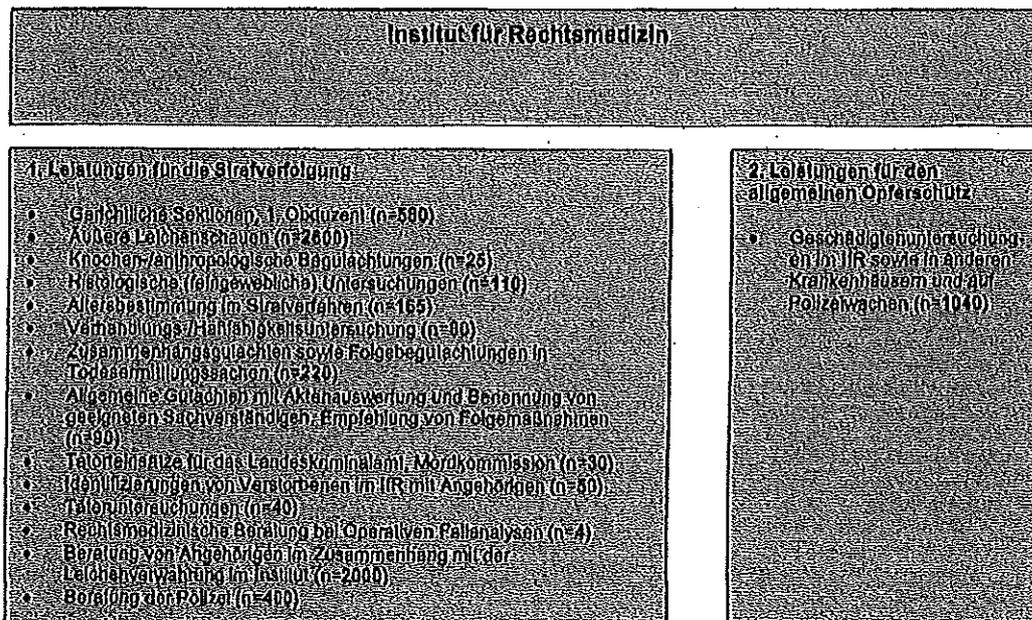
Das IfR ist Teil des UKE, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und in das Zentrum für klinisch-theoretische Medizin II integriert. Die Arbeit am IfR wird auf 16,25 wissenschaftlichen und 28,75 nichtwissenschaftlichen Vollzeitstellen einschließlich Drittmittelstellen wahrgenommen.

Neben dem Anteil des IfR an Forschung, Lehre und Krankenversorgung im UKE erbringt das Institut in erheblichem Umfang Leistungen für die für Strafverfolgung und Opferschutz zuständigen Stellen bei der Polizei, der Justiz und im Bereich Soziales. Zu diesen Beiträgen zählen u. a. Routinearbeiten wie der Nachweis von Alkohol, Drogen und Arzneimitteln ebenso wie etwa äußere Leichenschauen bei unklaren und nicht natürlichen Todesfällen, rechtsmedizinische Tatortarbeit und Sektionen im hoheitlichen Auftrag.

Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld ist auch die vom IFR betriebene rechtsmedizinische Untersuchungsstelle für Gewaltopfer, bei der es um die Sicherung von Beweisen für eine mögliche Rechtsverfolgung bei den Opfern körperlicher Gewalt geht. Die Leistungen der rechtsmedizinischen Untersuchungsstelle stehen wie viele andere Dienstleistungen des IFR rund um die Uhr zur Verfügung.

Eine Übersicht des Leistungsspektrums dieser Dienstleistungen findet sich in der folgenden Darstellung. Hinter den einzelnen Leistungen sind jeweils die vom IFR ermittelten Durchschnittsfallzahlen 2003–2005 angegeben.

Schaubild 1: Forensisch-medizinische Dienstleistungen des IFR



Hinzu kommen umfangreiche Laboruntersuchungen in den Bereichen Serologie/DNA, Toxikologie und Alkohol.

Nicht Gegenstand der Betrachtung im Rahmen dieser Drucksache sind die Aufgaben, die sich bisher aus der Verabreichung von Vomitivmitteln an des Drogenhandels Verdächtige ergeben haben. Die Aufgaben des IFR in diesem Bereich müssen nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes inhaltlich neu bestimmt werden, bevor neue Vereinbarungen über Dienstleistungen und deren Finanzierung getroffen werden können.

III.

Kosten und Finanzierung des IFR sowie Unterdeckung im Bereich Strafverfolgung und Opferschutz

Die Gesamtaufwendungen des IFR einschließlich anteiliger Umlagen für zentrale Dienstleistungen des UKR betragen im Jahre 2005 rund 4.111.000 Euro. Diesen Kosten standen Einnahmen in einer Höhe von insgesamt rund 2.970.000 Euro gegenüber.

Die nachstehende Tabelle bildet die Aufwendungen des IFR in einer Zuordnung zu den unterschiedlichen Aufgabenbereichen ab:

Schaubild 2: Kosten des IFR

Aufgabenbereich	
Forschung und Lehre	736.000 Euro
Patientenversorgung	100.000 Euro
Leichenhalle	150.000 Euro
Forensisch-Medizinischer Dienst	1.066.000 Euro
„Serologie“/DNA	438.000 Euro
Toxikologie	950.000 Euro
Alkohol	262.000 Euro
Rechtsmedizinische Untersuchungsstelle	409.000 Euro
Summe/ „Gesamtbudget“	4.111.000 Euro

Während die Kosten in den Bereichen Forschung und Lehre, Krankenversorgung sowie bei den Dienstleistungsbereichen „Serologie/DNA“, „Alkohol“ und „Toxikologie“ durch entsprechende Einnahmen bzw. staatliche Zuweisungen gedeckt werden, besteht im Bereich des Forensisch-Medizinischen Dienstes einschließlich der rechtsmedizinischen Untersuchungsstelle derzeit ein erhebliches Defizit. Den Kosten in Höhe von rund 1.475.000 Euro steht derzeit nur ein pauschaler Zuschuss aus dem Einzelplan 2 in Höhe von

395.000 Euro, der bei der Übernahme des Gerichtsärztlichen Dienstes im Jahre 1997 – Drucksache 15/6979 – fixiert worden war, sowie ein Teilbetrag für Geschädigtenuntersuchungen in der Rechtsmedizinischen Untersuchungsstelle aus dem Einzelplan 4 in Höhe von 60.000 Euro gegenüber.

Das sich hieraus ergebende Defizit ist in dem nachfolgenden Schaubild dargestellt:

Schaubild 3: Haushaltsbilanz im Bereich Strafverfolgung und Opferschutz, Institut für Rechtsmedizin

Einnahmen	
Globale Ausgleichsfinanzierung gem. Vereinbarung von 1997	395.000 Euro
Zahlung für Geschädigtenuntersuchungen	60.000 Euro
Ausgaben	
Vollkosten gesamt	1.475.000 Euro
Saldo/Deckungslücke	-1.020.000 Euro

Dieser historisch gewachsene Zustand ist für das UKR nicht länger hinnehmbar. Seit der Verselbständigung im Jahre 2001 ist das Klinikum verpflichtet, in eigener Verantwortung und als von der Freien und Hansestadt Hamburg abgegrenzte Einheit wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten. Die Erbringung von Leistungen im gesamtstädtischen Interesse außerhalb von Forschung, Lehre und Krankenversorgung ohne eine adäquate Finanzierung ist damit nicht vereinbar.

IV.

Lösung: Erhalt des Leistungsspektrums und Beseitigung der Unterdeckung

Ein Abbau des Defizits durch Einschränkung der Leistungen kommt nach intensiver Prüfung und Erörterung mit den Beteiligten nicht in Betracht. Das gegenwärtige Leistungsspektrum des Instituts entspricht dem Bedarf und den Anforderungen der jeweils fachlich zuständigen Behörden. Es sind keine Leistungsbereiche identifiziert worden, in denen ein Abbau von Leistungsmengen oder Qualitätsstandards möglich wäre, ohne dass Beeinträchtigungen wesentlicher Anforderungen zu befürchten wären. Durch das Institut wurden und werden in beeindruckender Weise entscheidende Beiträge dafür geleistet, dass Straftaten in Hamburg auch unter schwierigsten Rahmenbedingungen aufgeklärt werden können. Das IFR bietet ein Leistungs- und Qualitätsniveau, das auch überregional anerkannt ist. Es ist seit 2004 als zweites Rechtsmedizinisches Institut in Deutschland für seine gesamten Dienstleistungen nach DIN ISO EN 17-025 akkreditiert.

Potentiale zur Kostensenkung wurden und werden ausgeschöpft. Das IFR hat sich im Rahmen der hier vorgesehenen Neuregelung der Finanzierung zusätzlich dazu verpflichtet, ohne Beeinträchtigung der Leistungen eine Kostenreduktion in Höhe von rund 150.000 Euro jährlich vorzunehmen.

Bei der Neuordnung der finanziellen Grundlagen soll im Interesse von Transparenz und budgetärer Steuerung soweit als möglich ein direkter Zusammenhang zwischen Leistung und Vergütung hergestellt werden. Gleichzeitig soll das künftige Finanzierungsmodell in der Anwendung möglichst wenig Aufwand verursachen. Dabei geht es primär um eine einzelfallgerechte Abrechnung der klar zurechenbaren Leistungen. Ein durch die Einzelabrechnung nicht abgedeckter Sockelbetrag wird zusätzlich finanziert.

1. Abrechnung der klar zurechenbaren Leistungen

Die klar zurechenbaren Leistungen des IFR im Rahmen der Strafverfolgung werden nach den Bestimmungen und Sätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) beglichen.

Eine fiktive Abrechnung der vom IFR erbrachten Leistungen nach den Sätzen des JVEG würde zu folgender Einnahmesituation des IFR führen:

Schaubild 4: Fiktive Einnahmesituation des IFR bei Anwendung des JVEG

Einnahmen	
Angenommene Erstattung der erbrachten Leistungen im Rahmen der Strafverfolgung nach JVEG	519.000 Euro
Ausgaben	
Vollkosten gesamt	1.475.000 Euro
Saldo/Deckungslücke	956.000 Euro

Wie aus der Darstellung ersichtlich, verbleibt auch nach einer verursachergerechten Kostenerstattung eine Deckungslücke in Höhe von 956.000 Euro. Die Ursache hierfür ist in Folgendem begründet:

Die Vergütung je Leistungseinheit nach dem JVEG ist – da an privater Sachverständigentätigkeit orientiert – für die universitäre Rechtsmedizin am IFR nicht kostendeckend. Das UKR hat diese strukturelle Unterdeckung bei den Vergütungssätzen nach JVEG exemplarisch festgestellt, weil es als eines der ersten Universitätsklinika in Deutschland für seine Leistungen im Bereich von Strafverfolgung und Opferschutz eine Vollkostenrechnung vorlegen kann. Die Ursache für die Kostendifferenz ist insbesondere in dem Umstand zu suchen, dass ein privater Gutachter seine Aufträge nach Zeit, Thematik und Ausführung so gestalten kann, wie es für ihn am wirtschaftlichsten ist. Dagegen wird vom IFR erwartet, dass es praktisch zeitlich unbeschränkt jede Art von Auftrag zu übernehmen in der Lage ist. Ein Teil der Kosten, wie etwa die nicht in Anspruch genommenen Rufbereitschaften, lässt sich dabei nur schwer einem bestimmten Verursacher zurechnen.

Ein weiterer Faktor sind in diesem Zusammenhang die Geschädigtenuntersuchungen. Die Untersuchung von Gewaltopfern macht mit über 1.000 Fällen pro Jahr einen erheblichen Teil der Arbeit des IFR aus. Diese Untersuchungen erfolgen nach internen Statistiken des IFR in etwa der Hälfte der Fälle unmittelbar im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. In etwa einem weiteren Viertel der Fälle wenden sich die Geschädigten zur Untersuchung an das IFR, ohne dass parallel ein formaler Auftrag im Rahmen des Ermittlungsverfahrens an das IFR ergeht. Bei dem letzten Viertel der Untersuchungen nehmen die Opfer Leistungen des IFR ohne ein Anliegen der Strafverfolgungsbehörden in Anspruch. Um die kriminalpolitisch gewünschte niedrige Hemmschwelle für eine Geschädigtenuntersuchung zu gewährleisten, hat das IFR bislang auch jene Geschädigten untersucht, die ohne einen ausdrücklichen Untersuchungsauftrag im Rahmen der Strafverfolgung ins IFR gekommen sind.

Die fallweise Vergütung nach den Sätzen des JVEG gilt grundsätzlich auch für die Geschädigtenuntersuchungen am IFR. Für die durchschnittlich 1.040 Untersuchungen p. a. entstehen dem IFR jährliche Kosten von rund 409.000 Euro. Nach JVEG wäre hierfür aber lediglich ein Betrag von rund 152.000 Euro erstattungsfähig, sofern alle Geschädig-

tonuntersuchungen im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erfolgen würden.

Angeichts der Schwierigkeit einer verursachergerechten und kostendeckenden Zurechnung der Aufwendungen für die Geschädigtenuntersuchungen und der gleichzeitig erwünschten uneingeschränkten und für die Opfer kostenfreien Inanspruchnahme unterbleibt eine Einzelfallabrechnung in diesem Bereich.

2. Festlegung eines Sockelbetrags

Die nach der Abrechnung gem. JVEG im Sinne von Ziffer 1. verbleibende Deckungslücke von 956.000 Euro soll durch die genannten Einsparungen des IfR von 150.000 Euro sowie durch eine Sockelfinanzierung geschlossen werden, die die höheren Grundkosten des IfR berücksichtigt und eine stabile Grundlage für die von ihm erwarteten Leistungszahlen und -qualitäten bietet. Hierbei soll auch die Unterdeckung im Bereich Geschädigtenuntersuchung behoben werden.

Zum Teil wird diese Sockelfinanzierung durch einen Beitrag aus dem Einzelplan 2 in Höhe von 100.000 Euro sowie aus dem Einzelplan 4 in Höhe von 80.000 Euro erbracht. In Höhe von 226.000 Euro erfolgt eine Deckung durch Inanspruchnahme der Zuweisung an das UKB im Rahmen des Einzelplanes 3.2. Die nach Einsparungen und Deckungsbeiträgen verbleibende Lücke in Höhe von 400.000 Euro wird durch zusätzliche finanzielle Mittel aus dem Gesamthaushalt geschlossen.

Die Sockelfinanzierung soll eine dauerhafte Basis dafür bieten, dass das IfR seine Vorhaltekosten bzw. die über die Leistungsvergütung nicht vollständig erfassten Aufgaben finanziert erhält. Eine Fortschreibung ist nur im Rahmen allgemeiner Tarif- und Preisanpassung vorgesehen. Grundlegende Veränderungen der Sockelfinanzierung würden gravierende strukturelle Veränderungen im Aufgabenbestand bzw. im Leistungsportfolio des IfR voraussetzen.

Mit dieser Konstruktion ist eine optimale Verknüpfung von Leistungskomponenten – primäre Finanzierung über die Sätze nach JVEG – und stabiler Absicherung der Vorhalte- und Qualitätskosten – über die Sockelfinanzierung – erreicht.

V.

Konsequenzen für den Haushalt

Die Zahlungen an das IfR für die den Strafverfolgungsbehörden zuzurechnenden Leistungen werden – wie bisher

auch – aus dem Titel 2110.526.01 „Auslagen in Rechtssachen (einschl. Reisekosten)“ im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet. Die Erstattung des Sockelbetrags erfolgt durch einen im Einzelplan 3.2 einzurichtenden Zuschustitel in Höhe von 746.000 Euro für 2007 und 806.000 Euro für 2008. Der niedrigere Betrag für 2007 ist darauf zurückzuführen, dass bereits ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 60.000 Euro zur Finanzierung der Rechtsmedizinischen Untersuchungsstelle in 2007 erteilt wurde. Die Deckung wird durch Absenkung der im Petikum genannten Titel erbracht.

VI.

Petikum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen Kenntnis nehmen,

2. im Haushaltsplan 2007/2008

im Einzelplan 3.2 die Einrichtung eines neuen Titels 3600.682.03 „Zuschuss an das UKB zur Sockelfinanzierung des Instituts für Rechtsmedizin“, mit dem Ansatz 746.000 Euro für 2007 und 806.000 Euro für 2008 und den Haushaltsvermerken „Übertragbar“, „Deckungsfähig im Einzelplandeckungskreis EDK-032-01“ beschließen,

3. sowie zur Deckung

die Ansätze bei den Titeln

2110.526.01 „Auslagen in Rechtssachen einschl. Reisekosten“ für 2007 und 2008 um je 100.000 Euro,

3600.682.01 „Zuschuss an das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ für 2007 und 2008 um je 226.000 Euro,

4000.534.61 „Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben“ für 2007 und 2008 um je 20.000 Euro und

4250.684.03 „Zuschuss für die Beratung und Betreuung von Opfern von Gewalt“ in 2008 um 60.000 Euro

herabsetzen und ferner

den Ansatz beim Titel

9990.359.01 „Entnahme aus allgemeiner Rücklage“ um 400.000 Euro für 2007 und 2008

heraufsetzen.